

WAS MAN MIT DER KLASSE B MIT DER SCHLÜSSELZAHL 96 (B96) FAHREN DARF

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg überschreitet, aber 4.250 kg nicht übersteigt.

Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt oder die Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt hat; in diesem Fall darf die Schlüsselzahl 96 frühestens mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B zugeteilt werden.

VORAUSSETZUNGEN / BEFRISTUNGEN / EINSCHLÜSSE

Vorbesitz der Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich
Mindestalter:

- 18 Jahre
- 17 Jahre*

Befristung der Führerscheinkarte auf 15 Jahre

*17 Jahre für die Teilnahme am Begleiteten Fahren (BF 17) und bei Erteilung einer Fahrerlaubnis während oder nach Abschluss einer Berufskraftfahrerausbildung

ZEITPUNKT DER ANTRAGSTELLUNG / ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN

Die Schlüsselzahl 96 darf nur zugeteilt werden, wenn der Bewerber

- **bereits die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt**
In diesem Fall wird in der Fahrschule zuerst die Fahrerschulung durchgeführt und bescheinigt. Erst danach stellt der Bewerber bei der Fahrerlaubnisbehörde den Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 96 in seinen Kartenführerschein.
Hierzu erforderliche Antragsunterlagen
 - Führerschein der Klasse B
 - Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung
 - Personalausweis oder Reisepass
 - aktuelles biometrisches Passbild
 - Geld für die Antragsgebühren der Behörde.

oder

- **die Voraussetzungen für die Erteilung der Klasse B erfüllt hat**
(diese erfüllt er im Rahmen seiner Klasse-B-Ausbildung, indem er die Klasse-B-Prüfung bestanden hat).
In diesem Fall kann die Schlüsselzahl 96 zusammen mit der Fahrerlaubnis der Klasse B beantragt werden.
Hierzu erforderliche Antragsunterlagen
 - Alle Unterlagen wie bei der Beantragung der Klasse B
 - Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Fahrerschulung.

THEORETISCHER SCHULUNGSSTOFF

Mindestens 150 Minuten*

*Innerhalb des in der Teilnahmebescheinigung ausgewiesenen Zeitraums einer Fahrerschulung kann auch der theoretische Unterricht in der Fahrschule angerechnet werden.

PRAKTISCHER ÜBUNGSSTOFF

Mindestens 210 Minuten, die sowohl außerhalb des öffentlichen Straßenraums als auch auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden können. Die Schulung darf in einer Gruppe durchgeführt werden, wobei eine Gruppe nicht mehr als acht Teilnehmer haben darf und für bis zu vier Teilnehmer für die gesamte Dauer der praktischen Übungen ein Schulungsfahrzeug zur Verfügung stehen muss. Die Schulung in einer Gruppe darf nicht auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden.

FAHRPRAKTISCHE ÜBUNGEN

Mindestens 60 Minuten für jeden Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr. Etwa die Hälfte Fahrzeit der fahrpraktischen Übungen soll für Fahrstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften, möglichst auch unter Einschluss der Autobahnen oder Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind und mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung haben, verwendet werden.

- Vorbereitung und Kontrolle der eingesetzten Fahrzeugkombination auf Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Spezielle Fahrübungen, die für die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeugkombinationen von Bedeutung sind, wie rückwärts eine Kurve entlangfahren
- Verhaltensweisen im Verkehr, wie anfahren, auf geraden Straßen fahren, fahren in Kurven, an Kreuzungen und Einmündungen heranzufahren und sie überqueren, Richtung wechseln einschließlich nach links und rechts abbiegen oder die Fahrbahn wechseln, Auffahrt auf oder Ausfahrt von Autobahnen oder ähnlichen Straßen, überholen oder vorbeifahren, spezielle Teile der Straße wie Kreisverkehr, Eisenbahnübergänge, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Fußgängerübergänge, lange Steigungen oder beim Verlassen des Fahrzeugs die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen.